





PRAKTISCHE ARBEITSHILFE Export Import

Internationalen Warenverkehr abwickeln Erläuterungen und Formulare

Von

Holger von der Burg (Koordinator), Frank Elbers, Mireille Hegemann, Tobias Imberge, Roland Kussel, Gerd Laudwein, Claudia Masbach, Michael Möller, Jörg Schouren, Heinz-Josef Schröder, Sandra Vogt, Klaus Wälter, Martina Wiebusch, Bettina Wiedemann und Stefanie Zimmermann

20. überarbeitete Auflage | Stand: 15. Oktober 2020

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Das Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen die Autoren, Herausgeber und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

© Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2020 Gesamtherstellung: wbv Media, Bielefeld Umschlagentwurf: Christiane Zay, Potsdam

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-7639-6157-3

Bestell-Nr. 6001164k

Inhalt

Hinwei	ise zur Installation des Formular-Ausfüllprogramms	5
Vorwor	t	11
Abkürz	ungsverzeichnis	12
Handel	lsübliche Abkürzungen für Exportgeschäfte	15
Die Zol	lltarifnummer	17
Die Eui	ropäische Union	20
Der Un	nionszollkodex (UZK) – das Zollrecht der EU	26
Die Ab	wicklung von Aufträgen, Notwendigkeit innerbetrieblicher menarbeit	
Teil A	: Der EU-Binnenmarkt	
1	Der Warenverkehr innerhalb der EU	33
1.1	Allgemeines	33
1.2	Die Erwerbsteuer	35
1.3	Die Verbrauchsteuern	
1.4	Die Intrahandelsstatistik	
1.5	Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen	44
Teil B	: Der Warenverkehr mit Drittländern	
1	Einfuhr	49
1.1	Einfuhrbestimmungen	49
1.2	Die Zollanmeldung (Einfuhranmeldung)	52
1.3	Die Zollwertanmeldung	56
1.4	Die Einfuhrgenehmigung	61
1.5	Die Einfuhrlizenz	63
1.6	Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr	66
1.7	Die Einfuhr von Rückwaren/Auskunftsblatt INF 3	68
2	Ausfuhr	71
2.1	Ein Auftrag geht ein, was ist zu beachten?	71
2.2	Die Exportrechnung und die Proforma-Rechnung	73
2.3	Die Ausfuhranmeldung	76
2.4	Hinweise zu den Ausfuhrkontrollbestimmungen	
2.5	Die Ausfuhrgenehmigung	
2.6	Auskunft zur Güterliste	104



2.7	Die vorübergehende Verwendung	105									
2.8	Das Carnet A. T. A										
2.9	Der Warenursprung im Außenhandel										
2.10	Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse										
2.11	Das Ursprungszeugnis										
2.12	Bescheinigungen und Legalisierungen										
2.13	Verbot der Abgabe von bestimmten Boykotterklärungen										
2.14	EU-Präferenzabkommen und deren Ursprungsregeln										
2.15	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1										
2.16	Die Pan-Euro-Med-Zone										
2.17	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED										
2.18	Lieferantenerklärungen										
2.19	Das Auskunftsblatt INF 4										
2.20	Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR.										
2.21	Das zollrechtliche Versandverfahren	162									
2.22	Das Carnet-TIR-Verfahren	168									
2.23	Die Ausfuhr von Marktordnungswaren	171									
2.24	Die Ausfuhrlizenz	172									
2.25	Zollfakturen und Konsulatsfakturen	174									
Teil C:	Weitere Vorschriften im internationalen Warenverkehr										
3	Die Vorschriften im Detail	179									
3.1	Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr/EU-Zollsicherheitsinitiative	179									
3.2	Zahlungsabwicklung im internationalen Handel	186									
3.3	Incoterms® 2020	190									
3.4	Inspektions-Zertifikate	193									
3.5	Zolllager – ergänzende Zollanmeldung	194									
3.6	Veredelung	196									
3.7	Ausbesserungsschein	202									
3.8	Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr	205									
3.9	Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland	210									
3.10	Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	214									
3.11	Grenzüberschreitende Abfallverbringung										
3.12	Der "NATO"-Abwicklungsschein	219									
3.13	Der CMR-Frachtbrief	222									
3.14	Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export	225									
Teil D:	Service										
4	Verzeichnisse	229									
4.7											
4.1	Literaturverzeichnis	229									



Vorwort zur 20. Auflage

Die "Praktische Arbeitshilfe Export/Import" ist eine Gemeinschaftsarbeit der ERFA-Gruppe Außenhandelspraxis der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.

Im ersten Teil befassen sich die Beiträge der Autoren mit dem Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt. Trotz fortschreitender Harmonisierung sind noch immer Formalitäten zu beachten, die in der Praxis zu Unklarheiten führen. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht der Warenverkehr mit den Drittstaaten. Die unterschiedlichen Zollverfahren sowie die Regelungsdichte der gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge, dass der Ex- bzw. Importeur auch eine Vielzahl von Dokumenten kennen muss. Wann welches Formular zu verwenden ist und wie es ausgefüllt wird - das stellt den Anwender in der Praxis oft vor große Probleme. Die systematische Darstellung der Zoll- und Außenhandelsdokumente mit ausführlichen Erläuterungen soll dem Praktiker die administrative Abwicklung der Ex- und Importgeschäfte erleichtern.

Die "Praktische Arbeitshilfe" wendet sich an diejenigen Mitarbeiter in Unternehmen, die mit Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen, Warenverkehrsbescheinigungen, Carnets, Ausfuhrgenehmigungen und anderen Formularen umgehen müssen. Sie will Hilfestellung für Situationen in der Praxis leisten, in denen schnelle Antworten gefragt sind. Für weitere Informationen wird auf Fachliteratur, Seminare, Webinare und Informationsveranstaltungen verwiesen. Primäre Zielgruppe der "Praktischen Arbeitshilfe"

sind somit Außenhandelssachbearbeiter; aber auch Führungskräfte können sich auf diese Weise einen Überblick über das Sachgebiet verschaffen.

Die 20. überarbeitete Auflage berücksichtigt auch die umfangreichen Änderungen, die aufgrund des Brexits zu beachten sind. Des Weiteren beleuchtet die aktuelle Auflage die vielen Entwicklungen im Exportkontrollrecht (Embargos) und im Fachgebiet Warenursprung und Präferenzen Darüber hinaus werden die neuen Incoterms® 2020 erläutert.

Zu jedem Dokument werden die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angegeben. Dies erspart die zeitaufwendige Suche nach diesen Texten.

Damit die "Praktische Arbeitshilfe" stets praxisnah weiterentwickelt werden kann, sind konstruktive Anregungen zur Verbesserung und Erweiterung jederzeit nicht nur willkommen, sondern ausdrücklich erwünscht. Vorschläge sind zu richten an die

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Holger von der Burg Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 3557-222

E-Mail: burg@duesseldorf.ihk.de



1.6 Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr

Verbote und Beschränkungen sowie andere zu beachtende Bestimmungen spielen bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr, bei der Durchfuhr und beim Verbringen in Freizonen und Zollläger eine immer größere Rolle. Bestimmte Rechtsgüter im Inland sollen dadurch geschützt werden. Verbote und Beschränkungen sind in erster Linie nationale Bestimmungen. Sie werden aber auch in nicht unerheblichem Maße von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des Völkerrechts beeinflusst. Es ist daher oftmals recht schwierig, die zu beachtenden Bestimmungen zu erkennen.

Gut zu wissen

Im Gegensatz zu handelspolitischen Maßnahmen wie Ein- oder Ausfuhrgenehmigungssystemen, Kontingentregelungen, Antidumping- oder Embargomaßnahmen dienen Verbote und Beschränkungen (VuB) vornehmlich nicht wirtschaftlichen Interessen. Hier stehen in erster Linie der Schutz von Leben, Gesundheit, Umwelt und Sicherheit im Fokus der Regelungen.

Die Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen ist so groß, dass eine vollständige Auflistung kaum möglich ist. Insgesamt lassen sich folgende **Rechtsgebiete** bilden, denen die einzelnen VuB zugeordnet werden können:

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung im Zusammenhang mit Waffen und Munition (z. B. bezüglich Kriegswaffen, Chemiewaffengrundstoffen, explosionsgefährlicher Stoffe, radioaktiver Stoffe, jugendgefährdender und verfassungswidriger Schriften)
- Schutz der Umwelt (im Zusammenhang mit der Beseitigung und Verwertung von Abfällen, chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten)
- Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen (hierunter fallen u.a. Arzneimittel, Pro-

- duktsicherheit, Nahrungsmittel, Tabakerzeugnisse, Betäubungsmittel oder kosmetische Artikel)
- Schutz der Pflanzen- und Tierwelt (betrifft im Wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Artenschutz, Tierseuchen sowie zunehmend zum Schutz des Fischbestandes oder hinsichtlich des illegalen Holzeinschlages)
- Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert (z. B. Maßnahmen gegen Abwanderung von Kunstgegenständen mit europäischem Rang)
- Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums (z. B. vor falschen Herkunftsangaben, gegenüber Marken-, Urheberrechts- oder Patentrechtsverletzungen)

Bei der Einfuhr findet der Importeur im elektronischen Zolltarif (EZT) unter Übersicht (Hinweise) in der Spalte Kurzbezeichnungen (Kurzbez.) einen Hinweis auf die Fundstelle VuB in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (VSF). In den Vorbemerkungen zum EZT ist zu Punkt 4 "Allgemeine Hinweise" – VuB – vermerkt:

"Zu bestimmten VuB-Bereichen enthält der EZT unter der Kurzbez. 'VUB' vierstellige Hinweise (z. B. 0832), die auf Vorschriften des Stoffgebiets SV der VSF verweisen (s. a. VSF SV 01 01 Abs. 33). Damit wird auf eine möglicherweise erforderliche VuBrechtliche Prüfung aufmerksam gemacht. Teilweise werden diese Hinweise durch (nationale) Fußnoten ergänzt, die den Einstieg in diese Prüfung erleichtern sollen.

Hinweise bzw. Fußnoten können jedoch nicht bei jeder in Betracht kommenden Codenummer bzw. Warennummer angebracht werden, weil der Warenkreis der meisten VuB-Vorschriften nicht oder nicht ausschließlich durch die Einreihung bestimmt wird (z. B. im Abfallrecht oder beim gewerblichen Rechtsschutz). Des Weiteren ist zu beachten, dass sich Hinweise und ggf. Fußnoten in konkreten Einzelfällen als gegenstandslos herausstellen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zu der gleichen Codebzw. Warennummer sowohl den VuB unterliegende Waren als auch andere Waren gehören (z. B. im Chemikalienbereich).



Zur Beachtung der VuB ist deshalb immer eine Prüfung der Sach- und Rechtslage im Einzelfall erforderlich."

Die hierbei zu beachtenden Vorschriften sind vielfältig und stetigen Änderungen unterworfen. Zu den wesentlichen Vorschriften zählen u. a. folgende:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Strahlenschutzvorsorgegesetz
- Tierseuchengesetz
- Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz
- Marken- und Warenzeichengesetz
- Abkommen über den Schutz ausländischer Herkunftsbezeichnungen
- Einfuhrvorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes

Obwohl die einzelnen Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr unterschiedlich sind, folgen sie dennoch **gemeinsamen Grundlagen**:

 Die Zollbehörden haben alle für eine effiziente Grenzüberwachung notwendigen Kontrollbefugnisse. Einzig für die Abfertigung besonders sensibler VuB-Waren, z. B. artengeschützter Tiere und Pflanzen, Betäubungsmittel oder Abfälle, sind nur eigens dazu ermächtigte, entsprechend qualifizierte Zollstellen zuständig.

- Häufig sind Ein- oder Ausfuhren von Waren nicht absolut verboten, sondern sie werden von Genehmigungen, Bewilligungen und der Vorlage entsprechender Dokumente bei der Zollabfertigung abhängig gemacht. Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen oder sonstiger Dokumente sind regelmäßig die jeweils einschlägigen Fachbehörden des Bundes oder der Länder, z. B. das Bundesamt für Naturschutz im Artenschutzbereich.
- Bei Verstößen gegen VuB haben Schmuggler, Produktpiraten und Wirtschaftskriminelle, aber auch sorglos handelnde Wirtschaftsbeteiligte damit zu rechnen, mit einem Netz verschiedenster Sanktionen überzogen zu werden. Diese reichen von der Beschlagnahme oder Einziehung der verbotenen Waren über die Zahlung von Bußgeldern bis zur Einleitung von Strafverfahren. Teilweise verhängen die Gerichte in der Praxis drakonische Geld- oder gar Freiheitsstrafen, so etwa im Artenschutz-, Betäubungsmittel- oder Abfallrecht.

Weitere Informationen zu den Verboten und Beschränkungen können im Internet unter $\frac{\text{http://}}{\text{www.zoll.de}} \rightarrow \text{Unternehmen} \rightarrow \text{Fachthemen} \rightarrow \text{Verbote und Beschränkungen abgerufen werden.}$



2.2 Die Exportrechnung und die Proforma-Rechnung

In der Regel muss für jede Exportsendung eine Rechnung ausgestellt werden. Daher gehören die Exportund die Proforma-Rechnung zu den am häufigsten vorkommenden Dokumenten im Außenwirtschaftsverkehr. Die Exportrechnung (engl. = commercial invoice) fordert den Empfänger auf, einen bestimmten Betrag für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entrichten. Darüber hinaus ist die Exportrechnung Grundlage für die Verzollung und statistische Erhebung bei der Einfuhr. Die Exportrechnung dient der Überwachung des Devisenverkehrs sowie als Basis für die Ausfertigung weiterer Versand- und Versicherungsdokumente. In Ergänzung zu den normalen Bestandteilen einer Inlandsrechnung werden für Exportrechnungen weitergehende Angaben verlangt. Insbesondere sind die Einfuhrvorschriften des jeweiligen Landes sowie die Bedingungen des Kaufvertrages und ggf. des Akkreditivs zu beachten (Anzahl und Sprache der Rechnungen, Legalisierungsvorschriften, Ursprungserklärungen etc.). Wertvolle Hinweise auf die Einfuhrvorschriften sind dem "K und M"-Export-Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg zu entnehmen.

1. Pflichtangaben auf Rechnungen

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) gelten Rechnungen als Geschäftsbriefe. Diesbezügliche Anforderungen, beispielsweise Nennung der Handelsregisternummer, sind unbedingt auf allen Formen einer Rechnung einzuhalten. Darüber hinaus sind nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz folgende Pflichtangaben auf Rechnungen erforderlich:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Handelsregisternummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art der sonstigen Leistung

- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Gut zu wissen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euronicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften. In besonderen Fällen, beispielsweise der innergemeinschaftlichen Lieferung von neuer Fahrzeugen, sind dagegen weitere Angaben erforderlich.

2. Weitere Grundangaben

- Bankverbindung des Absenders (geht üblicherweise aus dem Firmenbogen hervor)
- Einzel- und Gesamtpreis sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
- Lieferbedingungen (bereits im Angebotsstadium sollte auf die Incoterms® Bezug genommen werden, die genau den Gefahr- und Kostenübergang regeln)
- Zahlungsbedingungen und Versandart mit Angabe der Luftfrachtbrief-Nr., Verschiffungsdaten oder Ähnliches
- Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware

3. Zusätzliche Angaben

- Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften, Ursprungserklärungen etc.
- gemäß Vorschriften des Kunden im Vertrag und ggf. Akkreditiv, z. B. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärung
- Zolltarifnummer



Wann wird eine Proforma-Rechnung ausgestellt?

Die Proforma-Rechnung wird in erster Linie für **Zollzwecke** ausgestellt, z. B.

- bei kostenlosen Mustersendungen,
- für die vorübergehende Verwendung von Waren im Ausland (siehe auch Carnet A. T. A.),
- bei kostenlosen Ersatzteilsendungen (Garantie, Kulanz etc.).

In diesen Fällen erfolgt die Lieferung kostenlos, d. h., es erfolgt üblicherweise auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Berechnung. Im Gegensatz zur Exportrechnung wird durch die Proforma-Rechnung keine Zahlung ausgelöst. Darüber hinaus verlangen Abnehmer in diversen Ländern Angebote in Form einer Proforma-Rechnung. In diesen Fällen ist die Proforma-Rechnung notwendig für die Zuteilung von Devisen, zur Eröffnung eines Akkreditivs oder für den Erhalt einer Importlizenz.



Lieferungen in das Ausland sind von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Ausfuhrnachweis (Spediteurübernahmebescheinigung, Luftfrachtbrief u. a.). Daher sind entsprechende Rechnungen netto auszustellen und müssen den Hinweis "Steuerfreier Export" enthalten

Lieferungen innerhalb der EU sind erwerbsteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung be
Lieferungen an erwerbsteuerpflichtige Personer
in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie für steuerfreie Bezüge aus anderen Mitgliedstaaten, wenr
diese zur Erwerbsteuerpflicht im Inland führen
muss auf diesen Rechnungen die UmsatzsteuerIdentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Empfängers und Lieferanten sowie der Hinweis auf eine
steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (siehe auch Teil A 1.2 Die Erwerbsteuer) erscheinen.

Alle Rechnungen sollten original unterschrieben werden und keine Korrekturen aufweisen.

		Gesamtpreis/ total price	EURO	1.120,00	20,00	1.170,00								
Your order no. 427 of 12.04.2020		Einzelpreis/ unit price	EURO	260,00	2,00	Total								
s.W. 2000	4	Warenbezeichnung/ description of goods		2 pcs. table drilling machines	25 pcs. drills	FCA Frankurt airport, Incoterms® 2020	Packed in 2 cases nos. 1 + 2, 560 x 300 x 200 mm Total grossweight: 110 kg Total netweight: 100 kg	Marked: Address: Case no.: Made in Germany	Flight: LH 408 on 22.05.202 AWB: 220-762580	Payment: Within 30 days upon date of invoice by telegraphic transfer	Tax free export shipment	LUKAS Export Management GmbH Left Straphim	Lukas Seraphim, Managing Director	Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXXX IBAN: DE76 440S 0038 0541 3911 00 Tax ID-No. DE 123456789
4412/ Dorrmund Miller Bros. LTD. Sydney, South N.S Australia	INVOICE No. 122	Pos. Nr./ item no.		_	2									Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXXX IBAN: DE76 4405 0038 05- Trade register Dortmund n Tax ID-No. DE 123456789
	S.W. 2000	:W.2000	.W. 2000 Your order no. 427 of 12.04.2020 Warenbezeichnung/ Einzelpreis/ description of goods unit price	S.W. 2000 Your order no. 427 of 12.04.2020 Warenbezeichnung/ Einzelpreis/ unit price EURO	4127 Dortmund Hiller Bros. LTD. ydney, South N.S.W. 2000 ustralia VOOICE No. 1224 Pos. Nr, Warenbezeichnung/ description of goods Einzelpreis/ unit price EURO 2 pcs. table drilling machines 560,00	4127 Dortmund filler Bros. LTD. Your order no. 427 ydney, South N.S.W. 2000 of 12.04.2020 ustralia averable presidenting NVOICE No. 1224 Einzelpreis/description of goods Pos. Nr./description of goods EURO 2 pcs. table drilling machines \$60,00 25 pcs. drills 2,00	Hiller Bros. LTD. ydney, South N.S.W. 2000 ustralia WOICE No. 1224 Pos. Nr./ item no. 2 pcs. table drilling machines ECA Frankurt airport, Incoterms® 2020 Total	10	Hiller Bros. LTD. ydney, South N.S.W. 2000 ustralia vVOICE No. 1224 vvoice no. 112, of 12.06.202 voice no. 1224 voice no.	10 10 10 10 10 10 10 10	Hiller Bros. LTD. ydney, South N.S.W. 2000 ustralia vVOICE No. 1224 vvo	Hiller Bros. LTD. ydney, South N.S.W. 2000 ustralia 4VOICE No. 1224 Pos. Nr/ item no. 2 pcs. table drilling machines 2560,00 25 pcs. drills FCA Frankurt airport, Incoterms® 2020 Total grossweight: 10 kg Total netweight: 100 kg Marked: Address: Case no.: Made in Germany Flight: LH 408 on 22.05.2020 AWB: 220-76.2580 Payment: Within 30 days upon date of invoice by telegraphic transfer Tax free export shipment	AVOICE No. 1224 Pos. Nr./ Adexcription of goods Einzelpreis/ Einzelpreis/	1922 Doctround 1916 Bros. LTD. 1940-y, South N.S.W. 2000 1942 South N.S.W. 2000 1950 So. 1244 1950 So. 4011 1951 So. 4011 1952 Packed in 2 cases nos. 1 + 2, 560, 300 x 200 mm 1951 Total grossweight: 110 kg 1952 Packed in 2 cases nos. 1 + 2, 560, 300 x 200 mm 1953 Total grossweight: 110 kg 1954 Marked: 1955 Marked: 1956 Marked: 1957

Miller Bros. LTD. Sydney, South N.S.W. 2000 Australia PROFORMA RECHNUNG INVOICE INVOICE Pos. Nr./ item no. 1 Cardboard box, grossweight 15 kg Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post LUKAS Export Management GmbH Chikas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXXX IBMN: DSR 405 6038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 134345/89	Vour telefax 728 vdney, South N.S.W. 2000 ustralia ROFORMA ECHNUNG Warenbezeichnung/ item no. Pos. Nr./ item no. 100 pcs. brochures 2.50 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Lukas Seraphim, Managing Director 1 Lukas Seraphim, Managing Director 1 Code Part of the Bank C. DobaDFFEXXX Ann. DE 76 405 038 054 13911 00 arde register Dortmund no. HR 1226 ax ID-No. DE 123455789	Vour telefaz 728 ydney, South N.S.W. 2000 ustralia ROFORMA REHNUNG WOICE Pos. Nr./ item no. 100 pcs. brochures 2.50 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director MAN. Ezfe 4405 6038 634 3911 00 akt ID-No. DE 123456789 Worth No. DE 123456789	LUKAS Export Management GmbH Gertrud-Bäumer-Str. 18 Postfach/P.O. Box 2456 44127 Dortmund	gement GmbH .18 !456	Dortmund, 24.05.2020 Telefon: 0231 5417-249 Telefax: 0231 5417-144	20 249 144
Pos. Nr./ Item no. Pos. Nr./ Item no. Warenbezeichnung/ description of goods 1.50 2.50 2.50 2.50 2.50 2.50 2.50 2.50 2	Pos. Nr./ warenbezeichnung/ item no. 100 pcs. brochures 2,50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50	Pos. Nr./ warenbezeichnung/ item no. 100 pcs. brochures 2,50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Lukas Seraphim, Managing Director Lukas Seraphim, Managing Director C. DOBADFFEXXX AN: DE 123456789 AL Lukas Seraphim, Managing Director	Miller Bros. LTD. Sydney, South N.S.V Australia	W 2000	Your telefax 728 of 12.04.2020	
Pos. Nt./ description of goods unit price tem no. 100 pcs. brochures 100 pcs. brochures 2,50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 LUKAS Export Management GmbH Sy air parcel post LUKAS Seraphim, Managing Director Lukas Seraphim, Managing Director C. COBADPFEXXX AN: DE54 450 830 830 831 100 A LARPWWW SAN: DE754 450 830 830 831 100 A LARPWWW A LUKAS Seraphim, Managing Director Lukas Seraphim, Managing Director	Pos. Nr./ description of goods them no. 100 pcs. brochures 2,50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50	Pos. Nt./ Item no. Warenbezeichnung/ Item no. 100 pcs. brochures 100 pcs. brochures 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 LukAS Export Management CmbH 2 CARAMM Lukas Seraphim, Managing Director 3 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Lukas Seraphim, Managing Director 3 Cardboard box, grossweight 15 kg 4 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Lukas Seraphim, Managing Director 3 Cardboard box, grossweight 15 kg 4 Cardboard box, grossweight 15 kg 5 Cardboard box, grossweight 15 kg 6 Cardboard box, grossweight 15 kg 7 Cardboard box, grossweight 15 kg 7 Cardboard box, grossweight 15 kg 8 Aurona and gross and gr	PROFORMA RECHNUNG INVOICE			
EURO 100 pcs. brochures 20 pcs. operating manuals 1,50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Cardboard box, grossweight 15 kg Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post LUKAS Export Management GmbH LUKAS Seraphim, Managing Director 1. COBADFFEXXX ANI: EDSA 4405 0038 0541 3911 00 Area register Dornmund no. HRB 1226	100 pcs. brochures 20 pcs. operating manuals 1.50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Cardboard box, grossweight 15 kg Delivery free of charge For customs purposes only 8y air parcel post LUKAS Export Management CmbH Lukas Seraphim, Managing Director 1 CDOBADFEEXX AND CE 123456789 ax ID-No. DE 123456789	100 pcs. brochures 20 pcs. operating manuals 1.50 20 pcs. operating manuals 1 Cardboard box, grossweight 15 kg 1 Cardboard box, grossweight 15 kg Delivery free of charge For customs purposes only 8y air parcel post LUKAS Export Management CmbH Lukas Seraphim, Managing Director Lukas Seraphim, Managing Director ANN. DE 754 4405 0038 0541 3911 00 axt ID-No. DE 123456789	Pos. Nr./ item no.	Warenbezeichnung/ description of goods	Einzelpreis/ unit price	Gesamtpreis/ total price
pcs. brochures 2,50 cs. operating manuals 2,50 urdboard box, grossweight 15 kg total very free of charge customs purposes only in parcel post in parcel post AS Export Management GmbH as Seraphim, Managing Director 1,30 A1 3911 00 LAR PLUSE	pcs. brochures 2,50 cs. operating manuals 2,50 rdboard box, grossweight 15 kg total very free of charge customs purposes only ir parcel post AS Export Management GmbH Seraphim, Managing Director 1,3911.00 1,413911.00	pcs. brochures 2,50 cs. operating manuals 2,50 rdboard box, grossweight 15 kg total very free of charge customs purposes only ir parcel post AS Export Management CmbH LAS Export Management CmbH LAS Export Managing Director o. HRB 1226	-		EURO	EURO
urdboard box, grossweight 15 kg total very free of charge customs purposes only in parcel post CAS Export Management GmbH SAS Export Managing Director as Seraphim, Managing Director 1 3911 00 10. HRB 1226	total very free of charge customs purposes only in parcel post AS Export Management GmbH CAS Export Managing Director as Seraphim, Managing Director io. HRB 1226	urdboard box, grossweight 15 kg total very free of charge customs purposes only in parcel post AS Export Management GmbH AS Seraphim, Managing Director is Seraphim, Managing Director in HRB 1226 io. HRB 1226	2	100 pcs. brochures 20 pcs. operating manuals	1,50	150,00
Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director BIC: DOBADFFEXXX IBMN: DET 6 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund on - HRB 1226 Tax ID-No. DE 122456789	Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post LUKAS Export Management CmbH Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXX IBAN: DE74 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789	Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director BIC. DOBADFFERS BAN: DE 74 405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID.No. DE 123456789		1 Cardboard box, grossweight 15 kg	total	200,00
LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXXX IBAN: DE76 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 122456789	LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBAPFFEXX IBAN: DE76 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789	LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXX IBAN: DE76 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789		Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post		
Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXXX IBAN: DE76 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund or. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789	Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFERM BAN: DE 74 405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789	Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXXX BAN: DE74 4405 0038 0341 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789		LUKAS Export Management GmbH		
Lukas Seraphim, Managing Director Dortmunder Bank Bis: DOBADFEEXXX IBAN: DET 64405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789	Lukas Seraphirm, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFERS BAN: EF 84 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789	Lukas Sefaphim, Managing Director Dortmunder Bank BIC: DOBADFERS BAN: DE 78 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789		of Seraphin		
			Dortmunder Bank BIC: DOBADFFEXX: IBAN: DE76 4405 07 Trade register Dortn Tax ID-No. DE 1234;	Lukas Serapnim, wanaging Director X 38 0541 3911 00 76789		



2.20 Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR.

Allgemeines und Anwendungsbereich

Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) sind Dokumente, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr Verwendung finden. Sie dienen in erster Linie zur Bescheinigung der präferenziellen Ursprungseigenschaften von Waren, um bei der Einfuhrverzollung dieser Waren im Bestimmungsland eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Einfuhrzölle zu erreichen.

Sonderfall A. TR. Zollunion EU – Türkei: Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. werden eingesetzt im Warenverkehr mit der Türkei. Dies gilt jedoch nur bei Ausfuhren von sog. Zollunionswaren. Darunter versteht man alle Waren, die nicht zum Warenkreis der EGKS-Waren oder der Agrarerzeugnisse gehören. Eine WVB A.TR. enthält Aussagen zur Freiverkehrseigenschaft von Waren, d. h., die begünstigten Waren müssen aus dem zollrechtlich freien Verkehr des EU-Ausfuhrlandes stammen und direkt aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder umgekehrt transportiert werden. Das Dokument A.TR. dient ausschließlich dem Versand zwischen der EU und der Türkei. (Jedoch ist keine A.TR. möglich für die Türkische Republik Nordzypern.)

Die WVB A. TR. kann im gewerblichen Warenverkehr (ausgenommen sind Agrar- und EGKS-Waren) mit der Türkei ausgestellt werden. Da es keine Wertgrenzen gibt, wird diese Bescheinigung auch für Sendungen von geringem Wert ausgefertigt und muss jedes Mal vom zuständigen Binnenzollamt/von der zuständigen Ausfuhrzollstelle ausgestellt/bescheinigt werden. Sie wird im Regelfall auf Antrag und Vorlage eines ausgefüllten Formblattes dem Zollamt vorgelegt. Die A. TR. (erhältlich bei der IHK und den Formularverlagen) darf - wie oben beschrieben - nur verwendet werden, wenn sich die Waren im zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei befinden und unmittelbar aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder umgekehrt befördert werden.

Waren des **zollrechtlich freien Verkehrs** sind Produkte, die

- in der EU oder in der Türkei hergestellt worden sind. Alle eingesetzten Materialien, auch die aus Drittländern, müssen aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei stammen.
- aus Drittländern importiert worden sind, in der EU oder in der Türkei nicht weiter be-/verarbeitet werden und sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei befinden.

Für die aus Drittländern eingeführten Produkte müssen die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die anfallenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sein. Sie befinden sich dann im zollrechtlich freien Verkehr.

Als unmittelbar befördert gelten Waren,

- bei deren Beförderung kein anderes Gebiet als das der Europäischen Union oder der Türkei berührt wird und
- die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, ggf. auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaats bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ausgenommen von der oben beschriebenen Regelung sind Erzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Hierfür gilt ein gesondertes Freihandelsabkommen, wonach als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (für Sendungen im Wert von über 6.000 Euro) oder eine vom Ausführer abzugebende Erklärung (für Sendungen im Wert bis zu 6.000 Euro) erforderlich ist (siehe Teil B 2.15 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1). Ebenso ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Europäischen Union. Als Präferenznachweise kommen auch hier die EUR.1 oder die vom Ausführer abzugebende Erklärung in Betracht. Für Lieferungen im Rahmen der Paneuropa-Mittel-



meer-Kumulierung kann optional nach Inkrafttreten die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ausgestellt werden (siehe Teil B 2.17 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED). Für Sendungen unter 6.000 Euro ist vom Ausführer nur noch eine Erklärung in die Rechnung oder einem anderen Handelsdokument aufzunehmen. Näheres hierzu erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Grundsatz der Zollfreiheit

Grundsätzlich sind alle Waren, für die eine WVB A.TR. ausgestellt werden kann, von Zöllen und sonstigen Abgaben zollgleicher Wirkung befreit.

Ausstellung und Prüfung der A. TR.

Die A. TR. wird vom Exporteur ausgestellt und von der Zollstelle auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Richtigkeit wird von der Zollstelle bescheinigt. Die nachträgliche Ausstellung einer A. TR. ist möglich.

Vorlagefrist

Die A. TR. muss innerhalb einer Frist von vier Monaten der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, der die Waren gestellt werden.

Gut zu wissen

Die A.TR. muss im Regelfall jedes Mal vom zuständigen Binnenzollamt ausgestellt/bescheinigt werden. Zur Vereinfachung des Ausstellungsverfahrens gibt es die Möglichkeit, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. vorabstempeln zu lassen. Hierzu ist eine Bewilligung als ermächtigter Ausführer vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich (siehe Teil B 2.15 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1). Auch eine Teilung der A.TR. ist möglich.

Postverkehr

Eine A. TR. ist nicht erforderlich. Es besteht jedoch eine Kennzeichnungspflicht auf der Postsendung oder in den Begleitpapieren, wenn es sich um Waren handelt, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen.



Auch der Vordruck A.TR. wurde aufgrund des Zollkodex der Europäischen Union (UZK) angepasst. Im Feld 4 ist nun der Wortlaut "Europäische Union" statt bisher "Europäische Gemeinschaft" eingedruckt. Die Vordrucke mit der Angabe "Europäische Gemeinschaft" dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist nun nicht mehr verwendet werden.

L	
P	
0	
\sqsubseteq	
:(0	
丰	
- =	
<u>.</u>	
\equiv	
_	
P	
~	
9	
_	
en	
_	
/a	
\geq	
_	
9	
Ω	
-	
. U	

	WARENVERKE	HRSBESCHEINIGUNG	G				
	1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) Schmitz GmbH An der Braut 5 45239 Essen Deutschland	A.TR. 2. Frachtpapier (Au	A.TR. Nr. L 093625 2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt)				
	3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt Bostas Ticaret A.S. Asteria Oteli 09400 Kusadasi Türkei						
Anzugeben ist der Mitglied- staat oder "Türkei"		5. Ausfuhrstaat Deutschland	6. Bestimmungsstaat 1) Türkei				
	7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) per LKW	8. Bemerkungen	9				
750	9. Laufende Nr. 10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Panach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Schiffes, Wa	ckstücke (bel lose geschü Kraftwagennummer); Wa	itteten Waren je irenbezeichnung 11. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (hi, m³, usw.) 450 kg				
Bestell-Nr. 10750		10 EF	RKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS				
 Nur aus- zufüllen, wenn im Ausfuhr- staat er- forderlich. 	12. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier 2): Art/Muster Zollstelle: Ausstellender Staat:	SEmpel Der L ten V diese	Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenann-				
	(Ort und Datum)	Sch	(Ort und Daytim) Schmitz GmbH				
	(Unterschrift)		(Unterschrift)				